



## POSTULAT

*(Motion im Entwicklungsstadium in ein Postulat umgewandelt)*

<b>Urheber</b>	Les Verts, durch Nathalie Cretton, Fanny Darbellay, PDCB, David Crettenand, PLR, und Gilbert Truffer, AdG/LA
<b>Gegenstand</b>	Auflistung der aus energetischer Sicht kontrollierten Bauvorhaben
<b>Datum</b>	16.11.2018
<b>Nummer</b>	1.0274

---

Heute ist jede Gemeinde durch das öffentliche Recht verpflichtet, für die Anwendung der Energiegesetzgebung auf ihrem Gebiet zu sorgen. Gemäss Artikel 9 des Energiegesetzes vom 15. Januar 2004 und Artikel 2 des Baugesetzes vom 15. Dezember 2016 (Stand per 1. Januar 2018) kontrolliert die Gemeinde insbesondere für Neubauten und Renovationen die Einhaltung der Anforderungen des Energiegesetzes und seiner Verordnung vom 9. Februar 2011. Die Überwachung der Bauvorhaben (Neubauten und Renovationen) ist also Sache der Gemeinden.

Seit mehreren Jahren begleitet der Staat Wallis, über seine Dienststelle für Energie und Wasserkraft, die Gemeinden nach Möglichkeit bei dieser Kontrolltätigkeit. Der Staat ist hierzu aber nicht verpflichtet. Artikel 22 des Energiegesetzes besagt denn auch Folgendes: «Das Departement kann jederzeit den Vollzug dieses Gesetzes kontrollieren und dazu Gebäude und Anlagen besichtigen [...]» Zudem wird in Artikel 2 der Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen aus dem Jahr 2011 Folgendes präzisiert: «Die zuständigen Behörden im öffentlichen Baurecht stellen den Vollzug der vorliegenden Verordnung sicher.»

Infolge der vom Volk gewollten Energiestrategie 2050 ist eine präzise und rigorose Kontrolle der Baustellen aus energetischer Sicht unabdingbar geworden. Wenn der Kanton nicht die Möglichkeit hat, die Gemeinden regelmässig zu begleiten, muss er von ihnen zumindest eine vollständige Liste der laufenden Bau- und Renovationsvorhaben mit Angabe der durchgeführten energetischen Kontrollen verlangen können. Zudem muss er Zugang zu den nötigen Informationen betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen dieser Vorhaben erhalten. Es geht hier um die Einhaltung der Verpflichtungen, die wir im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 eingegangen sind, also eine deutliche Reduktion des Energieverbrauchs, insbesondere auf Ebene der fossilen Energieträger, und der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Dank dieser Liste kann beurteilt werden, ob die Gemeinden über genügend finanzielle und personelle Mittel verfügen, um diese Aufgabe erfolgreich zu bewältigen. Mit dieser Motion sollen keineswegs Gemeinden, die diese Aufgabe nicht erfüllen können, an den Pranger gestellt werden. Vielmehr soll geprüft werden, ob eine engere Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Staates sinnvoll wäre.

### **Schlussfolgerung**

Mit dieser Motion wird die Aufnahme eines Artikels in das Energiegesetz gefordert, der besagt, dass die Gemeinden einmal pro Jahr eine vollständige Liste der laufenden Bau- und Renovationsvorhaben auf ihrem Gebiet an den Kanton übermitteln müssen. Diese Liste muss darüber Auskunft geben, ob die Gebäude, für die eine Wohnbewilligung erteilt wurde, von der Gemeinde hinsichtlich der Einhaltung der energetischen Anforderungen kontrolliert wurden. Überdies muss die Zahl der Gebäude, die den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht werden, aufgeführt werden.

Auf diese Weise können eine Bestandsaufnahme vorgenommen und gegebenenfalls die nötigen Massnahmen ergriffen werden.